

Positive Entwicklungen in der Siedlungswasserwirtschaft

Spitzenförderung über den Betrachtungszeitraum hinaus

Auf Basis des Umweltförderungsgesetzes und der dazu erlassenen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft können Gemeinden für die Errichtung von Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nun vom Bund eine Spitzenförderung von bis zu 50 Prozent erhalten.

Bernhard Haubenberger

Das Ausmaß der Förderung beträgt acht bis 50 Prozent der förderbaren Investitionskosten (Fördersatz, Berechnung gemäß nachfolgender Formel) zuzüglich einer allfälligen Pauschale. Die Spitzenförderung kann dann gewährt werden, wenn die Gemeinde einen Entsorgungsbereich („Gelbe Linie“) festgelegt hat und die Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen für die Entsorgung dieses Bereiches innerhalb des zugehörigen Betrachtungszeitraumes errichtet werden. Bei der Festlegung des Betrachtungszeitraumes sind die angefallenen Kosten innerhalb der vergangenen zehn Jahre vor Antragsstellung und die Kosten für die zukünftigen 15 Jahre ausschlaggebend. Für die Ermittlung des Spitzenfördersatzes zur Errichtung von Abwasseranlagen sind die Gesamtbaukosten relevant, die innerhalb des „Betrachtungszeitraums“ von 25 Jahren bereits angefallen sind oder noch anfallen werden.

Viele Projekte nicht rechtzeitig umsetzbar

Aufgrund der aktuellen Finanzsituation in den Gemeinden (Sinken der Ertragsanteile, Steigerung der Sozialausgaben) treten seit 2009 vermehrt Probleme bei der Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen auf.



Da der Betrachtungszeitraum in vielen Gemeinden bereits in den Jahren 2010 bis 2015 endet, können viele die geplanten Abwasserentsorgungsprojekte nicht zeitgerecht umsetzen.



Mag. Bernhard Haubenberger ist Jurist im Österreichischen Gemeindebund

Da der Betrachtungszeitraum in vielen Gemeinden jedoch bereits in den Jahren 2010 bis 2015 endet, können viele Gemeinden die geplanten Abwasserentsorgungsprojekte nicht zeitgerecht umsetzen. Die Investitionen würden somit bei Verschiebung und Umsetzung nach Auslaufen des Betrachtungszeitraumes nur mit der Sockelförderung (acht Prozent) statt wie ursprünglich vorgesehen mit der Spitzenförderung gefördert werden. Betroffen sind davon jene Gemeinden,

- ▶ deren Betrachtungszeitraum vor Ende 2015 ausläuft,

- ▶ die keine Möglichkeit zur Verschiebung des Betrachtungszeitraumes mehr haben (die bereits gem. FRL-Novelle 2005 verschoben haben),
- ▶ bei denen in den nächsten Jahren noch relevante Kosten für den Ausbau der Abwasserentsorgung anfallen (offene Gesamtkosten).

Nach intensiven Verhandlungen mit den zuständigen Ressorts aus Umwelt, Wirtschaft und Finanzen konnte weiters erreicht werden, dass die Frist zur Erlangung der Spitzenförderung um drei Jahre verlängert wurde (jedenfalls bis 2015 beziehungsweise drei Jahre nach Ende des Betrachtungszeitraumes). Daher können auch nach Auslaufen des Betrachtungszeitraumes nach dem 31. Dezember 2009 jene Kosten für Abwasser-

entsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen bis Ende 2015 oder bis spätestens drei Jahre nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes mit einer Spitzenförderung gefördert werden, deren Realisierung innerhalb des Betrachtungszeitraumes geplant war und deren förderbare Investitionskosten in die Fördersatzberechnung der letzten vor Inkrafttreten der Novelle 2010 zugesagten Spitzenförderung Eingang gefunden haben. Rund 500 Gemeinden können von dieser Maßnahme profitieren. Bei voller Ausschöpfung des Potenzials ergäbe dies eine erhöhte Förderung von rund 110 Millionen Euro.